

Nutzungsvertrag

Die Ortsgemeinde Birresborn,

vertreten durch

Frau Ortsbürgermeisterin Christiane Stahl,

schließt mit dem

**Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon,
vertreten durch**

Herrn Uwe Stahl, Kopper Str.11, und

Frau Beate Ensch, Neustr.3, beide wohnhaft in Birresborn

folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Die Nutzungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in Birresborn.

Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Nutzung des Offenen Kinder- und Jugendtreffs in der Ortsgemeinde Birresborn durch Kinder und Jugendliche.

2. Nutzungsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen folgende Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung:

- Eisenbahnwagon Bahnhofstraße

3. Nutzungszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde Birresborn sowie Jugendgruppenmitgliedern aus den angrenzenden Gemeinden kostenlos offen stehen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei Kindern- und Jugendlichen der Altersgruppe zwischen **8** und **18** Jahren.

Die Jugendgruppe

erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Hausordnung. (Anlage)

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt der Jugendgruppe die Räume unentgeltlich leihweise zur Verfügung.

Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- Bauunterhalt für das Gebäude
- Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäranlagen und sonstig
- Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten
- Unterhalt der Außenanlagen
- sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten
- Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl-,
- Glas-, Wasser-, Haftpflicht- und Unfallschäden



Das Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse/Spenden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einzubringen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde durch das Organisationsteam der Jugendbeauftragten des Offenen Kinder- und Jugendtreff Eisenbahnwagon wahrgenommen.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherung

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich von der Jugendgruppe fortgeschrieben. Das Inventar, das von den Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon selbst finanziert wurde, verbleibt in ihrem Eigentum.

Den Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u. a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Die Nutzergruppen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs haften für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungsdauer aus seinem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen.

7. Nutzungsdauer/ Kündigung der Nutzung

Der Nutzungsbeginn ist ab sofort - die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß der Nutzergruppe/n gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung,
- ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß des Überlassers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages.
- durch Finanzsituation der Ortsgemeinde, in denen der Gemeinderat über Einsparungen befindet

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner verpflichtet, durch ein Gespräch über die strittigen Fragen einen Einigungsversuch zu unternehmen. **Die Kommunale Jugendpflege ist hinzuzuziehen.**

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde in Absprache mit dem Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Nutzungszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich.

Das Organisationsteam des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Birresborn verpflichtet sich, jährlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderat einen mündlichen Arbeitsbericht zu erstatten. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Nutzungsver-

einbarung bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird wie folgt geregelt:

Bei der Nutzung des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Es sei denn, es gäbe mit den Eltern/ dem Träger eine Sonderabsprache wie die Aufsichtspflicht wahrgenommen wird. Das Organisationsteam begleitet die Nutzung des Jugendtreffs jeweils wöchentlich min. 1x nach individueller Zeitgestaltung.

10. Schlüssel: MUSS NOCH GEKLÄRT WERDEN

Die Schlüsselgewalt ist klar zu regeln. Die Schlüsselgewalt hat das Organisationsteam – in Vertretung der Schlüsselempfänger. Der Schlüsselempfänger hat die volle Verantwortung, für die Einhaltung der Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes. Die Schlüsselgewalt ist nicht übertragbar. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schlüssel im Umlauf sind, da sonst eine Kontrolle nicht mehr möglich ist.

11.Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten orientieren sich entlang des Jugendschutzgesetzes (wird durch die Gemeinde ausgehängen) Laut Jugendschutzgesetz: 12-14-jährige verlassen den Jugendraum um 22:00 Uhr; 14-18 jährige bis 24 Uhr. In den Ferienzeiten oder zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstagsfeiern) ist es oft so, dass die Öffnungszeiten extra geregelt werden können. Die Erziehungsberechtigten des Kindes / Jugendlichen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der ausgemachten Zeiten.

12.Alkohol, Zigaretten, Drogen:

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Zutritt zum Jugendraum und müssen den Bereich des Jugendraumes (auch Außenanlage) verlassen.

Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken orientiert sich entlang des Jugendschutzgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind auch hier in erster Linie verantwortlich, das Organisationsteam begleitet im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Sollte es erforderlich sein, kann das Organisationsteam ein Alkoholverbot verhängen.

13.Organisation des Jugendraumes:

Um den Kinder- und Jugendtreff zu organisieren, finden regelmäßige Treffen des Organisationsteams mit den Betreuern der einzelnen Nutzergruppen und / oder mit der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit/ Jugendförderung statt (mindestens einmal vierteljährig).

14.Hausrecht

Das Hausrecht hat das Organisationsteam bzw. der verantwortliche Schlüsselinhaber. Bei widerrechtlichem Zutritt zum Jugendraum erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Die Besucher und Mitglieder des Jugendraumes haben die Anweisungen des Verantwortlichen im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten. Er hat das Recht, Randalierer, Dealer, Verunreiniger usw. des Raumes zu verweisen. Über ein Hausverbot oder andere Sanktionen entscheidet das Organisationsteam gegebenen-

falls mit Unterstützung des Ortsbürgermeisters. Ergibt sich die Notwendigkeit, kann auch ein einzelnes Organisationsteammitglied oder der Betreuer /die Betreuerin einer Nutzergruppe eine spontane Sanktion aussprechen ohne die weiteren Organisations-teammitglieder zu befragen. In der nächsten Sitzung entscheidet dann das gesamte Organisationsteam über den Vorfall.

15. Verunreinigungen

Jedes Mitglied und jeder Gast haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen müssen vom Verursacher selbst entfernt werden. Hierzu stehen im Offenen Kinder- und Jugendtreff Putzmittel zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind sauber zu halten.

16. Lärm:

Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf geringste Lärmbelästigung zu achten. Wenn die Musikanlage läuft, sind die Fenster zur Straße hin geschlossen zu halten. Beim Aufenthalt außerhalb des Offenen Kinder- und Jugendtreffs ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

17. Schäden:

Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Offenen Kinder- und Jugendtreffs oder einzelner Nutzergruppen, hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen.

18. Getränkeverkauf und Kasse:

Findet zurzeit keine Anwendung und muss im Bedarfsfall durch das Organisationsteam in Abstimmung mit den Jugendgruppen festgelegt werden.

19. Mitbringen von Waffen:

Hieb-, Schuss- und Stichwaffen, sowie Feuerwerkskörper sind verboten.

20. Notruf:

Bei körperlichen Auseinandersetzungen, schwerer Randalen oder wenn Gefahr droht (z. B. Schlägerei), ist - wenn die Situation außer Kontrolle gerät - entweder Hilfe aus dem Ort zu rufen oder umgehend die Polizei zu alarmieren.

21. Nutzung und Verlassen des Raumes:

Heiz- und Stromkosten sind niedrig zu halten. Der Verantwortliche der Nutzergruppe oder des Organisationsteams hat dafür zu sorgen, daß der Jugendraum gesäubert wird, die Außenanlagen des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagen sauber sind, Heizkörper runtergedreht sind, das Wasser abgedreht ist und die Fenster geschlossen werden.

Hierzu erforderliche Maßnahmen sind in die Hausordnung aufzunehmen.

Im Winter wird das Wasser aus Frostschutzgründen abgestellt - eine Nutzung der Spüle und der Toilette ist dann nicht möglich.

22. Haftungsausschluss:

Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

23. Versicherung:

Mitglieder des Organisationsteams bzw. Betreuer und Betreuerinnen der Nutzergruppen sind über die Ortsgemeinde unfallversichert. Im Versicherungsfall muss vorrangig die eigene Haftpflichtversicherung bzw. die der Eltern in Anspruch genommen werden, falls diese vorhanden ist. Für den Unfallversicherungsschutz der Besucher ist jeder selbst bzw. sind die Eltern verantwortlich und zwar im Raum und auf dem Außengelände.

24. Tiere:

Tiere sind im Jugendraum nicht erwünscht.

25. Mülltrennung:

Im Offenen Kinder- u. Jugendtreff gilt für alle Mülltrennung.

26. Ansprechpartner

Alle Organisationsteammitglieder sind gleichberechtigte Ansprechpartner für alle Nutzer des Offenen Kinder- und Jugendtreffs Eisenbahnwagon. Weisungen des Organisationsteams sind Folge zu leisten. Kontaktperson für das Organisationsteam ist der Ortsbürgermeister.

27. Elterngenehmigung:

Für alle Jugendlichen und Betreuer der Nutzergruppen und Mitglieder des Organisationsteams unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern auszufüllen und bei der Ortsgemeinde abzugeben, die die Nutzung des Jugendraumes erlaubt.

28. Hausordnung

Eine Hausordnung ist für jeden sichtbar ausgehängt, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

Sie muss vom Organisationsteam, dem/der Ortsbürgermeister/in und den Schlüsselverantwortlichen unterschrieben werden.

.....,

.....
Bürgermeister

.....
Organisationsteam